

Familien-Nachrichten.
 Der Herr Gerichtsaffessor Rett-
 (Stettin) ein Sohn.
 Der Herr Kaufmann Hermann
 (Stettin). Herr August Witte
 (Kolberg). Frau Henriette Heise geb.
 (Kolberg).

Bekanntmachung.
 Mit Genehmigung des Herrn Mi-
 nisters des Innern findet hiersehbst
 am 2. November d. J. zum
 Zweck des Ausschleissens der Stadt
 Stolz aus dem Landkreiserbände eine
Volkszählung
 jeder Haushaltung wird in der
 Nacht vom 28. October bis 1. Novem-
 ber durch eigens hierzu ernannte Zähler
 eine Haushaltungsliste überreicht
 werden, in welche alle zur Haushaltung
 gehörigen Personen einzutragen
 sind. Die Eintragung ist nach der
 den Listen befindlichen Anleitung
 zu bewirken.
Keine Person darf ungezählt bleiben.
 Die ausgefüllten Haushaltungslisten
 sind am 2. November Mittags ab
 10 Uhr durch die Zähler berei-
 teten. Wir ersuchen die Einwoh-
 ner jeder Weise zu unterstützen und den
 Zählern, welche dieses Amt als ein
 ehrenvolles bekleiden, möglichst entgegen-
 kommen.
 Stolz, den 1. October 1897.
 Die Zählcommission.
 Staatscommissar,
 Perrin, Matthes,
 Regierungsaffessor. Bürgermeister.
 Feige, Wilm,
 Kreisverordneter. Kalkulator-Vorsteher.

Bekanntmachung.
 Wir verabsichtigen einen 47-jährigen
 schwach-sichtigen Mann in Pflege
 zu nehmen. Hierzu bereite Personen
 sich alsbald im Armenbureau
 Rathaus Zimmer 5 — melden.
 Stolz, den 4. October 1897.
Die Armendirection.

Bekanntmachung.
 Der Verkauf der Sand- und
 Schiefersteine haben wir Herrn
 Schindler Gross — Präsidenten-
 straße Nr. 20 — von heute ab über-
 nommen.
 Stolz, den 5. October 1897.
Der Magistrat.


Bekanntmachung.
 Das Firmen-Register ist fol-
 gender Vermerk eingetragen:
 1. Nr. 431.
 2. Zeichnung des Firmeninhabers:
Max Schlesinger zu Stolz.
 3. Ort der Niederlassung:
 Stolz.
 4. Bezeichnung der Firma:
Max Schlesinger.
 5. Zeit der Eintragung:
 Eingetragen zufolge Verfügung
 vom 1. October 1897 an demselben
 Ort.
 Stolz, den 1. October 1897.
Königliches Amtsgericht.

**Gymnasium,
 Realschule,
 Vorschule
 zu Stolz.**
 Das Winterhalbjahr beginnt
 am Freitag, den 14. October 8 Uhr.
 Die Anmeldungen zur Aufnahme und
 den neuen eintretenden Schüler
 sind am Mittwoch, den 13. October
 im Konferenzzimmer der
 Schule entgegenzunehmen. Hierbei
 vorzulegen: 1. ein Tauf- oder
 Tauffähigkeitsschein, 2. ein Ab-
 bildungsschein, 3. ein Ab-
 bildungsschein von Schülern, die schon
 an einer Lehranstalt besucht haben.
 Stolz, den 1. October 1897.
Director Dr. Goethe

Freibank.
 Samstag Nachm. 2 Uhr Verl. von
 100 Schweinefleisch a Pfd. 35
 (200 Pfd.)
Schlachthof-Verwaltung.
**Herrenmännlicher
 Verein 1892.**
 Samstag, den 13. October d. J.
 8 1/2 Uhr:
**Ordentliche
 Generalversammlung**
 in den Räumen des Kauf-
 mannshauses.
 Tagesordnung lt. Circular.
Der Vorstand.

Heute Nacht 11 1/2 Uhr erbetete ein sanfter Tod die langen
 und schweren Leiden unseres geliebten Vaters, Schwiege vater,
 Groß- und Urgroßvaters, des Rentiers Herrn
Hermann Boseck,
 in seinem fast vollendeten 85. Lebensjahr.
 Um kühles Beileid bitten
 die tieftrauernden Hinterbliebenen.
 Stolz, den 6. October 1897.
 Die Beerdigung findet Sonnabend, den 9. d. Mts. Nach-
 mittag pünktlich 4 Uhr vom Trauerhause, Holzenthorstr. 27,
 a 8 statt.

Concertverein Stolz.
 Das I. Concert findet am 14 October 1897 Abends 8 Uhr
 im Schützenhalle statt.
 Mitwirkende Künstler sind:
 Herr Willy Burmester, Violine,
 Fr. L. Ottermann, Sopran,
 Herr H. Meyer-Mahr, Klavier.
Programm.
 1. Bach, Sonate A-dur f. V. u. Kl. Wieniawsky Fantasie f. V.
 2. Weber, Meine Lieder, meine Sänge. Schubert, Vor meiner Wiege.
 Schubert, Das Echo für Sopran.
 3. Pederewsky Nocturne op. 16 Nr. 4. Gounod-Raff, Paraphrase
 für Klavier.
 4. Brahms, Der Tod, Grieg, Unter Rosen Franz, Ein Stündlein
 wohl vor Tage. Fielitz, Es liegt ein Traum auf der Heide f. Sopran.
 5. Spohr, Adagio a. 7. Concert. Sarasate, Blumenweisen f. Violine.
 6. Dvorak, Stimmendutung. Kaufmann, Die Wahrsagerin. Gounod,
 Der Jüngling für Sopran.
 7. Bach, Air, Paganini-Burmester, Nelcor piu non mi sento
 für Violine.
 Die Anmeldungen für die Eintrittskarten sind von den Mitgliedern
 bis **Sonnabend den 9. October** dem Schatzmeister Bachhändler
Schrader im verschlossenen Briefumschlage einzureichen.
Der Vorstand.


**Ein großer Posten recht großer
 Gänse**
 trifft Donnerstag bei uns ein und wird derselbe
Sonnabend
auf dem städtischen Viehhofe
 zum Verkauf gestellt.
Groth. Granzow.

Wir in großes Lager von
Hänge-, Tisch- und Küchenlampen
 mit besten Brennern, auch einzelne Theile der Lampen und
 einzelne Brenner, Gläser, Cylinder und Docht,
 selbstgefertigtes
Haus- und Küchengerath
 best. s. giftreies email. Geschirr halte bei Bedarf zu
 billigsten Preisen bestens empfohlen.
 Gleichzeitig empfehle mich zur Ausführung
 jeder Art
Wasserleitung, Badeeinrichtung u.
 und stehe auf Wunsch mit Kostenanschlägen gern zu Diensten.
Fr. Kolbe,
 Klempnermeister.


Riessner Oefen
 mit Patentregulator
 die schönsten und solidesten aller
 Dampfoefen. Gelegene Aus-
 stattung, grossartige Auswahl in
 geschmackvollen Formen; ornat-
 lich von 50 bis 1000 ohn Heizkraft
 in amerikanischen und irischen
 System, auch als Ersatz zu
 Kachelöfen. Gesunde und
 sparsame Zimmerheizung. Sieht ohne
 drückte Strahlung, Fussbodenwärme. Keine Gasausströmung,
 rascher Luftvermehrung und gleichmässige Wärmeabgabe
 automatisch regulirt von Grad zu Grad.
 Der Patentregulator dieser Oefen ist die erste und
 einzige Vorrichtung ihrer Art, welche patentirt ist. Um
 den besten und wirklich echten Oefen mit Patentregulator
 zu bekommen, achte man darauf, dass derselbe die volle
 Fabrikfirma C. Riessner & Co., Nürnberg trägt.
 Für vorzügliche Leistung und Solidität jede Garantie; dabei sind diese Original-
 Riessner-Oefen durchaus nicht theurer als Nachahmungen.
 Niederlage: C. F. Gysae, Stolz i. Pomm.

Morgen Donnerstag
 frische Hausmacher,
 Blut- und Leberwurst
 empfiehlt
F. Denzer, Reuthorstr.
 Jede
Putz-Arbeit
 wieo billig ang fertigt.
Anna Körlin,
 Töpferstadt 8.


 Jeden Montag, Dienstag und
 Donnerstag sind
 gute ostpreussische
Futter-schweine
 auf unserem Viehhofe, Hospital-
 strasse 16, recht billig zu haben.
Gebrüder Homburg.

Empfehlen unsere selbstgehellerten
Ahr-Rotweine,
 garantiert rein von 90 Pfg. an pro Liter in Gebinden
 von 17 Liter an und erklären uns bereit, falls die
 Ware nicht zur größten Zufriedenheit ausfallen sollte,
 dieselbe auf unsere Kosten zurückzunehmen. **Freuen**
 gratis u. franco. Gebr. Roth, Ahrweiler Str. 109
 Formulare zu
Lehrverträgen
 sind vorrätzig in
F. W. Feige's Buchdruckerei,
 Stolz i. Pomm.


Benson's Pflaster
 allein echt von
 Seaburg & Johnson, New-York.
 Bewährtes Mittel gegen Rheu-
 matismus und dergl.
 vorrätzig in d. Apotheken.
 Engros durch
 Max Jenne Lübeck.

Lehm.
 Von heute ab Böhme kauf aus
 unserer Sandgrube an der Kizower
 Chaussee.
 Marken sind vorher bei Herrn
H. Reffke, Präsidentenstr. zu lösen.
Seefeldt & Ottow,
 Dachpappenfabrik.

Broschüre gratis und franco über
Nervenleiden, Schwächezustände,
 Kopf- und Rückenschwäche.
 Schnelle, sichere u. dauernde Heilung
 von Haut- und Frauenkrankheiten,
 Wunden, Geschwüren, Bleichsucht mit
 Nervenleiden verbundene Magenleiden,
 Rheuma u. s. w. nach langjähriger be-
 währter Methode ohne Berufsstörung.
 Auswärts brieflich unauffällig.
 Prof. Dr. Geller, Specialarzt.
 Wien I, Wollzeile 115.

Meine Wohnung befindet
 sich jetzt **Mittelstraße 10.**
Dr. Böttcher.

Gelegenheitskauf. Neuerthe
 Prachbetten mit u. unbed. Fehl., mit
 sehr reich. Bettf. gef. Ober-, Unterbett
 und Kissen nur 10 1/2 Mk., best. 12 1/2 Mk.
 Prachtv. Hotelbetten 6 Mk. Br., roth,
 rosa Herrschaftsbetten nur 20 Mk. —
 Ueber 10000 Familien haben meine
 Betten im Gebrauch. — Eleg. Preisliste
 grat. Richtmaß, zahle das Geld retour.
A. Kirschberg, Leipzig.
 Pfaffendorferstr. 5.

Spinde u. Vertikows
 billigt bei
Constantin Decker,
 Spindenfabrik.
 Auf dem Dominium Causow
 finden zu Marien 1898
 ein Kutscher,
 Schweinemeister
 und Hofmaurer
 mit den nöthigen Leuten Stellung.
 Dom. Quadenburg sucht zu
 Marien 1. J. einen verheiratheten
Gärtner,
 der zugleich Jäger ist.

**Hofmeister, Tage-
 löhner u. Deputant**
 bei den Pferden in Labuffow für
 Marien 1898 gesucht.
 von Gottberg.

Ich suche für sofort einen unver-
 heiratheten
Inspector.
 Lubben, Reg.-Bez. Köslin.
 Bahnhof Barnow.
 Frhr. von Puttkamer.

Eine flotte
Verkäuferin
 für mein feines Fleisch- und Wurst-
 waaren-Geschäft suche von sofort oder
 15. October cr.
L Kohlheim, Stettin,
 Kl. Domstr. 12.

Zum 1. April 1898 findet ein
Ruhfütterer
 desgl. ein
Pferdedeputant
 Stellung. Die Frauen sind verpflich-
 tet zu milchen.
W. Kalkf, Stolz (St. Georg).

Auf Dom Kleiching sind zu
 Marien 1898 mehrere
**Deputanten- und
 Tagelöhnerwohnungen**
 zu beben.
B. Schmidt.

Ein tüchtiger
Bäckergeselle
 kann sofort bei mir in Arbeit treten.
F. A. Birr, Probststraße 2.

In unserer Buchdruckerei ist
 die Stelle eines
Lehrlings
 zu beben.
F. W. Feige's Buchdruckerei,
 Stolz i. Pomm.

In Niemięzke wird zu Marien 98
 ein verheiratheter
Gärtner
 gesucht, sowie ein
**Schmied und ein
 Stellmacher,**
 sämmtlich mit Hofgänger.

1 Bäckerlehrling
 sucht **P. Pawelke, Chausseestr. 14.**
Junge Mädchen
 zur Erlernung der Damenschneiderei
 können sich melden Langestraße 41
 bei Bäckermeister Glöge.

Einen unverheiratheten
Stellmacher
 sucht vom 1. October cr. das Dom.
 Kl. Borlow bei Belasen.
 Dom. Mallshütz sucht zum 1.
 April einen

Schmied,
 der möglichst einen Scharwerker stellt
 und die Dampfbreschmaschinen zu
 führen versteht
 Suche zur Aushilfe bis 1. Januar
 ev. länger einen
jungen Mann
 (Materialist). Franz Obst, Köslin.

Schneidmachersgefallen
 finden dauernde Beschäftigung bei
A. Ritter.
 Auch kann das. ein Lehrling eintreten.
 Dom. Kl. Lüblow bei Döfelen
 sucht zu Marien 98
 1 Pferdedeputanten,
 1 Ruhfütterer, 1 Hofmaurer
 und mehrere
Tagelöhnerfamilien.

In meinem Colonial-, Eisenwaaren-
 und Destillationsgeschäft kann ein
Lehrling
 eintreten. **Paul Walter, Baulitz.**
 Dom. Jankow b. Belasen sucht
 zu Marien 98 einen zuverlässigen
Ruhfütterer
 mit starker Arbeitskraft. (Schäfer be-
 vorzugt) Dasselbst finden auch Tage-
 löhner zu einem Mann Wohnung.

Bedingungen betreffend die Abgabe von Gas aus den Leitungen des Gaswerkes der Stadt Stolp i. Pom.

§ 1.
Die Entnahme von Gas aus den Leitungen des städtischen Gaswerkes kann nur auf schriftlichen Antrag unter Benutzung des von der Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke zu beziehenden Formulars auf Grund der nachfolgenden Bedingungen geschehen. Jede Entnahme von Gas ohne vorherige Anmeldung und jede heimliche Ableitung des Gases ist untersagt und strafbar.

§ 2.
Der Antragsteller erklärt sich durch Vollziehung des Antrag-Formulars nicht nur mit diesen Bedingungen einverstanden, sondern auch mit allen Veränderungen derselben, welche durch die städtischen Behörden herbeigeführt werden sollten.

Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks für welches er die Benutzung des Gases wünscht, so hat er dem Antrage die schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder dessen Bevollmächtigten beizufügen.

§ 3.
Der Anschluß an das Gasrohrnetz, die Lieferung und Herstellung der Zuleitung bis zum Gasmesser, sowie 1 Meter hinter dem Gasmesser, die Lieferung und Aufstellung des Gasmessers, ferner alle hieran vorkommenden Arbeiten sind ausschließlich Sache der Gas- und Wasserwerksverwaltung. Die Herstellung der inneren Leitungen und Einrichtungen, sowie die Reparaturen an denselben übernimmt die Verwaltung ebenfalls, es ist jedoch zulässig, diese durch Privat-Einrichter geschehen zu lassen.

In solchem Falle behält sich die Gas- und Wasserwerksverwaltung vor, Leitungen und Einrichtungsgegenstände vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterwerfen. Die hierzu erforderlichen Gegenstände als Manometer u. s. w. hat der Unternehmer zu liefern. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung an der Hauptleitung oder an der Zuleitung zu seinem oder einem fremden Grundstück Reparaturen, Arbeiten oder Änderungen vornimmt oder vornehmen läßt, verpflichtet sich, an die Kasse der Verwaltung 15 Mark Conventional-Strafe zu zahlen, außerdem Ersatz des etwa entstandenen Schadens.

§ 4.
Die Kosten der Zuleitung von dem Hauptrohr bis zur Grundstücksgrenze, sowie deren Instandhaltung trägt die Verwaltung und behält dieselbe als Eigentum. Die übrige Einrichtung geschieht auf Kosten des Bestellers. Es können auf besonderen Antrag Koch-, Brau- und Heizapparate gegen eine jährliche Miete in Höhe von 10 pCt. des Selbstkostenpreises leihweise von der Verwaltung abgegeben werden.

Die Kosten der Ausbesserung, welche an derartigen Apparaten etwa erforderlich werden, hat der Mieter zu tragen. § 5.
Die Feststellung der Menge des verbrauchten Gases geschieht, falls nicht ein anderweitiges besonderes Abkommen getroffen ist, durch geeichte Gasmesser, welche den Abnehmern von der Verwaltung gegen Erhebung einer bestimmten Miete überlassen werden. Auch ist es dem Abnehmer gestattet, die Gasmesser als Eigentum zu erwerben. Die Gasmesser können jedoch nur durch die Verwaltung bezogen werden, welche dieselben zum Selbstkostenpreise abgibt.

§ 6.
Vor jedem Gasmesser wird ein Hauptrohr zur Abstellung des Gaszulaufes in die Leitung eingeschaltet. Bei größerer Entfernung der Gasmesser vor dem Eintritte der Leitung in das Grundstück wird außerdem noch eine Absperrvorrichtung dicht hinter der Eintrittsstelle angeordnet. § 7.
Die Standorte der Gasmesser sind so zu wählen, daß alles dem Grundstücke zugeführte Gas durch sie gemessen wird. Im Uebrigen unterliegt die Bestimmung über den Standort des Gasmessers, die Größe und die Art desselben dem Ermessen der Verwaltung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers.

Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gasmesser stets zugänglich und bequem zum Ablefen gehalten werden und hat von den gemieteten Gasmessern alle Einflüsse fern zu halten, welche auf dieselbe schädigend einwirken. Der Schutz der Rohrleitungen und der Gasmesser gegen Frost ist ebenfalls Sache des Abnehmers.

Reparaturen, welche durch Einwirkung des Frostes oder in Folge äußerer Beschädigungen an gemieteten Gasmessern nötig werden, geschehen auf Kosten des Abnehmers. Die Kosten für eine etwa nötig werdende, anderweitige Aufstellung des Gasmessers hat der Abnehmer zu tragen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Ausbesserung auch der nicht im Eigenthum der Verwaltung stehenden Gasmesser entscheidet die Verwaltung allein und veranlaßt dieselbe auch ihrerseits. Die Kosten trägt der Abnehmer. § 8.
Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten über die Anzeige des Gasmessers wird auf Antrag des Abnehmers eine Prüfung vorgenommen. Die Prüfung geschieht nach dem amtlich geprüften Controlapparat des Gaswerkes in Gegenwart des Abnehmers oder seines Bevollmächtigten Erweist diese Probe, daß der Gasmesser innerhalb der von der Reichshörde festgesetzten Grenzen richtig anzeigt, so fallen dem Abnehmer die Kosten mit 5,- Mk. für jede Prüfung zur Last. Hat der Gasmesser unrichtig angezeigt oder hat derselbe überhaupt nicht gezählt, so erfolgt die Berechnung des Gasverbrauchs nach dem durchschnittlichen Verbrauche im vorhergegangenen und im folgenden Monate oder nach Wahl des Abnehmers nach dem Verbrauche im gleichen Monate des Vorjahres, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche der Gas- und Wasserwerksverwaltung eine anderweitige Berechnung geboten oder zulässig erscheinen lassen.

Es kann beiderseits bei diesem Verfahren ein Anspruch nur für den letztvergangenen und den laufenden Monat erhoben werden. Ein Nachlaß der Gasmessermiete für die Zeit in welcher der Gasmesser unrichtig oder nicht gezählt hat findet nicht statt. § 9.
Die Aufnahme der Gasmesserstände und das Nachfüllen der Gasmesser findet in der Regel monatlich durch einen Beauftragten der Verwaltung statt. Außerdem behält sich die Verwaltung das Recht vor, so oft es ihr nothwendig erscheint, Untersuchungen der Beleuchtungsanlage in allen ihren Theilen, sowie auch Untersuchungen über den ordnungsmäßigen Gebrauch der hergeliehenen Apparate durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Der Abnehmer verpflichtet sich, der Verwaltung dabei kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§ 10.
Die Beträge für Gas und Gasmessermiete werden in der Regel monatlich postnumerando eingezogen, doch steht es der Verwaltung frei, in besonderen Fällen die Zahlungen in kürzeren Zwischenräumen zu fordern oder bei Behörden und auf besonderen Wunsch dieselben in längeren Zwischenräumen zu vereinbaren. Bezüglich der Einziehung der Miete für die hergeliehenen Leitungen und Apparate gelten dieselben Vorschriften. Die Bezahlung hat bei Behändigung der Rechnung zu erfolgen, bei Nichtzahlung nach nochmaliger Mahnung erfolgt Absperrung. Einwendungen gegen dieselbe sind innerhalb 8 Tagen nach der Behändigung schriftlich bei der Verwaltung anzubringen.

Durch das Beschreiten des Beschwerde-weges dürfen die Zahlungen nicht aufgehalten werden. § 11.
Die Verwaltung ist befugt, für die Kosten der Einrichtung und der zu liefernden Beleuchtungskörper und Apparate, sowie für den Gasverbrauch und die Gasmessermiete Sicherheit zu verlangen, welche durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren bei der Stadthauptkasse zu leisten ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Einrichtung der Beleuchtungskörper und der Apparate wird nach dem Ermessen der Verwaltung, diejenige für den Gasverbrauch und die Gasmessermiete auf 3 Mk. für je eine Flamme festgesetzt. Die Verwaltung kann auch Sicherheitsleistung für die Zahlung des Mietzinses, sowie für die ordnungsmäßige Erhaltung und Rückgewähr der herge-

liehenen Apparate im Betrag der jährlichen Miete fordern. Die bestellte Sicherheit verfällt ohne vorheriges gerichtliches Verfahren in Höhe der aufgelaufenen Schuld bezw. des verursachten Schadens. § 12.
Der Abnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur genauen Innehaltung der von der Verwaltung aufgestellten Anweisung für die Anlage, Prüfung und Benutzung der Beleuchtungsanlagen, von welcher dem Abnehmer ein Druckblatt als Anhang überreicht wird. § 13.
Bei Säumniß des Abnehmers in der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen steht der Verwaltung, unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche, das Recht zu, die Zuführung von Gas aus dem Hauptrohr zu unterbrechen und so dem Abnehmer das Gas zu entziehen. Die nicht bezahlten Einrichtungsgegenstände bleiben so lange Eigenthum der Verwaltung, bis ihre Bezahlung erfolgt ist.

Der Abnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die Absperrung der Leitung durch Beauftragte der Verwaltung, in seinen Räumen zu gestatten und die nicht vollständig bezahlten Einrichtungsgegenstände, sowie die etwa hergeliehenen Apparate in ordnungsmäßigem Zustande zu ihrer Verfügung zu halten und deren Abnahme durch die Verwaltung sich gefallen zu lassen. § 14.
Der Abnehmer erlangt dadurch, daß die Gaszuführung in Folge von Störungen Betriebe oder in der Rohrleitung zeitweise mangelhaft oder ganz unterbrochen gewesen ist, oder das Gas von geringer Leuchtkraft geliefert wurde, keinen Anspruch auf irgend welchen Ersatz oder Schadenersatz. § 15.
Die Verträge über Lieferung von Gas, sowie über Herleihung von Gasmessern und Apparaten, wie solche durch die Vollziehung des Antrag-Formulars abgeschlossen sind, können unbeschadet der Vorschrift des § 13, nur am 1. eines jeden Monats nach vorausgegangenem, beiden Theilen freistehendem, vierwöchentlichem Kündigung aufgehoben werden. Bei jedem Eigenthums- bezw. Besitzwechsel sind der Abnehmer bezw. dessen Erben verpflichtet, der Verwaltung Anzeige zu machen, wobei auch dieselben für etwa entstehende Unkosten für Gas- und Gasmessermiete oder Zustandsetzungen haftbar bleiben. Die Verwaltung ist berechtigt, dem neuen Eigentümer bezw. Besitzer andere Bedingungen in Bezug auf die Hinterlegung einer Sicherheit, Zahlungsfristen u. s. w. zu stellen. § 16.
Wenn zwischen der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke und einem Gasabnehmer über die Auslegung und Anwendung dieser Bedingungen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so entscheidet über dieselben ein gültig mit Ausschluß des Rechtsweges der Magistrat. § 17.
Die Gaspreise und Mietzinsbeträge für die Gasmesser werden von den städtischen Behörden festgesetzt. Bis auf Weiteres beträgt der Preis für Gas, welches zu Leuchtzwecken abgegeben wird, 16 Pfg. für 1 cbm. für Gas, welches zu Koch- und Heizzwecken, sowie zum Betriebe von Motoren abgegeben wird, 12 Pfg. für 1 cbm.

Anhang. Anweisung betreffend die Anlage, Prüfung und Benutzung von Gaseinrichtungen.

§ 1.
Zu den Gasleitungen sind im Allgemeinen schmiedeeiserne Röhren zu verwenden, nur zu Beleuchtungskörpern, Kronen, Wandarmen und Lampen sind andere Metalle zulässig. Bei Leitungen über 40 mm sind auch gußeiserne Röhren zulässig. Leitungen in der Erde sind entweder aus verzinkten schmiedeeisernen oder asphaltirten Röhren herzustellen. Gummischläuche können zum Ueberleiten des Gases nach beweglichen Verbrauchsapparaten verwendet werden, doch muß die Metallleitung vor jedem Schlauch mit einem Hahne abgeschlossen werden können.

§ 2.
Die Leitungen müssen in ihren Verbindungen durch Verschraubung hergestellt, in allen Theilen zugänglich und genau nach Gefälle verlegt und an den tiefsten Punkten mit zugänglichen Wasserfäcken versehen werden. § 3.
Engere Röhre als solche von 9 mm Durchmesser dürfen nicht verwendet werden. Im Uebrigen sind die Rohrweiten so zu wählen, daß der in der Leitung bei voller Beanspruchung entstehende Druckverlust nicht mehr wie höchstens 8 mm Wassersäule beträgt. In keinem Falle kann zur Ausgleichung höherer Druckverluste in der Privatleitung von dem Gaswerke verlangt werden, daß bei voller Beanspruchung ein größerer Druck wie 25 mm Wassersäule in der Straßenleitung vorhanden sei. § 4.
Kronleuchter mit mehr als 5 Flammen oder solche von besonders schwerer Ausführung sind neben der Befestigung am Gaszuführungrohr noch mit einer besonderen Sicherung zu versehen. § 5.
Findet eine stoßweise Gasentnahme statt, beispielsweise bei Gasmotoren, so hat der Abnehmer durch Einschaltung zweckentsprechender Apparate (Druckregler) dafür zu sorgen, daß sich die Schwankungen nicht bis in die Straßenleitung fortpflanzen. § 6.
Wird für Gas zu Koch-, Heiz- und Motorzwecken der ermäßigte Preis beansprucht, so ist dasselbe besonders zu messen und die Leitung vom Gasmesser bis zur Verbrauchsstelle so einzurichten, daß Gas für Leuchtzwecke derselben nicht entnommen werden kann. Nur das ausschließlich zur Beleuchtung der gespeisten Apparate und Motoren dienende Gas kann auf besonderen schriftlichen Antrag aus der Leitung für die Apparate und Motoren und zwar unter den für diese geltenden Bedingungen entnommen werden. Es ist gestattet, in Küchen eine Leuchtgasflamme aus der Kochgasleitung zu entnehmen und in Räumen in welchen sich Gasmotoren befinden eine Flamme aus der Motorgasleitung. § 7.
Die Prüfung der Leitung erstreckt sich auf ihre Dichtigkeit und auf die vorschriftsmäßige Ausführung. Die hierzu erforderlichen Apparate hat der Unternehmer zu stellen. Bei der Dichtigkeitsprobe mit Luft darf die in der vollständig geschlossenen, vorher nicht getrichenen Leitung erzeugte Spannung von 200 mm. Wassersäule in den ersten 15 Minuten nicht über 10 mm. in den weiteren 15 Minuten nicht über 6 mm. fallen. Das Füllen der Leitungen mit Wasser ist verboten. Bei der nach Anbringung sämtlicher Beleuchtungskörper vorzunehmenden Dichtigkeitsprobe mit Gas darf der durch den Gasmesser angezeigte Verlust nicht mehr als 1 pCt. des von den eingerichteten Flammen später zu verbrauchenden Gases betragen, der Stunden-Verbrauch wird dabei mit 150 Liter für die Flamme angenommen. Leitungen, welchen diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht in Benutzung genommen werden. Die Kosten werden dem Abnehmer nach der auf die Prüfung verwendeten Zeit berechnet und zwar wird für den abnehmenden Beamten die Stunde mit 1,- Mark, für jeden Hilfsarbeiter die Stunde mit —,50 Mark in Ansatz gebracht. § 8.
Machen sich an einer Gaseinrichtung Undichtigkeiten bemerkbar, so hat der Gasabnehmer für sofortige Beseitigung derselben Sorge zu tragen, bis dahin aber den Haupthahn geschlossen zu halten. Von dem Raume, in welchem die Gasausströmung stattfindet, halte man Licht und Feuer fern und öffne Thüren und Fenster, bis die nötige Abhilfe geleistet werden kann. Befindet sich die Undichtigkeit vor dem Gasmesser, so ist der Gas- und Wasserwerks-Verwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Das Ableuchten undichtiger Leitungen ist durchaus unzulässig. Bei einem ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn sofort zu schließen, sobald nicht durch die mangelnde Beleuchtung in dem brennenden Gebäude Menschenleben in Gefahr kommen. Stolp, den 2. September 1897.

Der Magistrat.
gez. Matthes. gez. Reinholdt.

Die Gasmessermieten betragen bis auf Weiteres:

	1 Monat	
	für 1 Pfg.	5
	40 Pfg.	20
	50	25
	60	30
	90	40
	120	50
	140	60
	150	70
	170	80
	200	—

§ 18.
Die Bedingungen treten mit dem 1. October 1897 in Kraft. Das Regulativ für die Ueberlassung des Leuchtgases zum Privatgebrauch vom 20. Juni 1862 bezw. 1. Januar 1882, sowie alle den Bedingungen entgegenstehenden, früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Stolp, den 2. September 1897.
Der Magistrat
Matthes. Reinholdt.
**Wasserbelles, bestes
Petroleum**
p. Str. 20 Pfg.
2. Qualität p. Str. 18 Pfg.
A. P. Hillebrand.

**Portl. Cement,
glas. Thonröhren,
Thonfliesen,
Chamottsteine,
Thonrippen und -Schalen,
Dachpappen,
Theer, Carbolinum,
Gips, Schiefer, Splissen u.
empfehlen billigt
Giese & Stern,
Stephanplatz 4.**



**Medicinal-
Ungarwein**
per 1/2 Str.-Flasche Mk. 0,95 ohne
Glas offerirt
A. P. Hillebrand,
Blücherplatz 10.

Stolper Marktpreise

vom 2 October 1897		
	100 kg.	100 Stk.
Roggen, gut	13—	12 80
" mittel	12 80	12 40
" gering	12 4—	12 20
Gerste, gut	—	—
" mittel	—	—
" gering	—	—
Hafers, gut	13 60	13 40
" mittel	13 40	13 20
" gering	13 20	12 00
Wiesen, gelbe zum Kochen	17	16 —
Speisebohnen, weiße	50	3 —
Binsen	3 60	3 40
Kartoffeln	4 50	4 —
Rübschrot	4 —	3 80
Krautstroh	4 50	3 —
Hens.	pr. 1 kg.	10
Rindfleisch v. d. Rolle	1 20	1 —
Bauchfleisch	1 10	1 —
Schweinefleisch	4	1 —
Salzfleisch	2	—
Hammelfleisch	2 20	2 00
Speck, geräuch.	2 20	2 00
Erbutter	2 70	2 55
Eier	—	—

Hierzu eine Beilage.